



Entwurf Haushaltssatzung

2020

einschl. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Linnich bis 2021

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Linnich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Linnich mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.050.150 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.466.520 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	35.466.520 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.918.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.785.520 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.339.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.185.600 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.188.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	

Finanzierungstätigkeit auf

965.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.846.500 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.461.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf

416.370 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

34.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

340 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

600 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

540 v.H.

Die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern erfolgt durch eine eigene Hebesatzsetzung. Die Festsetzung der v.g. Steuersätze hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Linnich, den 06.12.2019

Aufgestellt:

Festgestellt:

Gez. Hensen

Gez. Schunck- Zenker

Beigeordneter/ Kämmerer

Bürgermeisterin